

Herzlich willkommen im



Wer steht vor Ihnen?

- Andreas Pleißner
- 47 Jahre
- Diplom-Gesundheitsökonom (FH)
- Geschäftsführer & Einrichtungsleiter (seit Juli 2014)

Themenübersicht – Welche Verfügungen sind möglich?

- **Vorsorgevollmacht**

- Wer soll meinen Alltag regeln?

- **Betreuungsverfügung**

- Wer soll mein/e gesetzliche/r Betreuer/in werden, wenn dies notwendig werden sollte?

- **Patientenverfügung**

- Was sollen Ärztinnen/Ärzte machen oder nicht machen?

Überschneidungen

- Es liegt in der Natur der Sache, dass es Überschneidungen der einzelnen Verfügungen gibt. Als Beispiel ist die Betreuungsperson zu nennen.
- Bei Änderungen bitte alle vorhandenen Verfügungen kontrollieren.

Ganz wichtig:

Man benötigt nicht alle Verfügungen, jedoch sollten die vorhandenen untereinander kompatibel sein!

Grundsätzliches

- Heute keine Lösung von individuellen Problemen!
- Keine Erstellung von irgendwelchen Verfügungen!
- Ermunterung sich mit der Thematik zu beschäftigen!

Ganz wichtig:

Eine Vorsorgevollmacht ist keine Entmündigung!

Vorsorgevollmacht – Warum?

- Wofür sollte ich überhaupt eine Vorsorge treffen?
- Was kann mir denn schon passieren?
 - Unfall
 - Krankheit
 - Demenz
 - Überforderung



Vorsorgevollmacht – Um was geht es?

- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer kümmert sich um meine Behörden- und Versicherungsangelegenheiten?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfe?
- Wer sucht für mich einen Platz in einer Pflegeeinrichtung?

Vorsorgevollmacht – Um was geht es?

- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonvertrag?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?
- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Vorsorgevollmacht – „Falschaussagen“

Aber ich habe doch Angehörige!

Mein/e Ehepartner/in oder mein/e Kind/er werden sich doch dann kümmern!

Hinweis: Seit dem 01.01.2023 gibt es ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB).

Vorsorgevollmacht – Wann entscheidet wer?

Nur Eltern haben gegenüber den minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten.

Für volljährige Personen können Angehörige nur entscheiden und vertreten, wenn...

- ...rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt

- ...diese durch ein Gericht für die Betreuung bestellt wurden

- ...oder im Rahmen des vorgenannten Ehegattennotvertretungsrechts

Vorsorgevollmacht – Definition

„Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus.“

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Vorsorgevollmacht>, 15.09.2026

Vorsorgevollmacht – (möglicher) Inhalt

- Post- und Fernmeldeverkehr
- Gesundheitssorge / Pflegebedürftigkeit
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behörden
- Vermögenssorge (*Hinweis beachten!*)
- Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Vorsorgevollmacht – (möglicher) Inhalt

- Vertretung vor Gericht
- Untervollmacht
- Betreuungsverfügung (=> Kurzform)
- Geltung über den Tod hinaus
- weitere Regelungen

Vorsorgevollmacht – Hinweis zur Vermögenssorge

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie auf die von Ihrer Bank/Sparkasse angebotene Konto-/Depotvollmacht zurückgreifen. Diese Vollmacht berechtigt die bevollmächtigte Person zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Es werden ihr keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z.B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Vorsorgevollmacht – Gibt es Vorgaben?

- Nein, es existieren generell keine Vorgaben!
- Auswahlmöglichkeiten:
 - handschriftlich oder Vordruck
 - öffentliche Beglaubigung oder notarielle Beurkundung oder „gar nichts“
 - private Verwahrung oder Verwahrung im Notariat oder Registrierung im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer
 - ...

Betreuungsverfügung – Definition

„Die Betreuungsverfügung ist im deutschen Rechtsverkehr eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass jemand selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen. Ihr Vorteil ist, dass sie nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird (§ 1814 BGB).

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Betreuungsverfügung>, 15.09.2026

Betreuungsverfügung vs. Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

- wirksam bei Notfall
- eingesetzt vom Gericht
- Gericht kontrolliert
- Betreuungsurkunde / -ausweis
- kann eine fremde Person sein
- Einwilligungsvorbehalt
(*Genehmigung des Betreuers*)

Vorsorgevollmacht

- „sofort“ wirksam
- „privater Vertrag“
- keine Kontrolle
- Beglaubigung möglich
- großes Vertrauen
- kein Schutz bei Demenz

Betreuung vs. Vorsorgevollmacht

„Tipps aus der Praxis“

Betreuung

- dauert länger
- gerichtliches Verfahren
- Kontakt zur Betreuungsstelle
- Behördengänge
- ggf. Gutachten
- ggf. Schulungen

Vorsorgevollmacht

- liegt vor, wenn der Fall eintritt
- ist „schnell“ erarbeitet
- Seniorenberatungen /
Pflegestützpunkte können den
Prozess begleiten

Empfehlung aus der Praxis

*Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erstellen,
dann in Kombination mit einer Betreuungsverfügung!*

Patientenverfügung

Leiden – Krankheit – Sterben

Wie bestimme ich, was medizinisch unternommen werden soll,
wenn ich entscheidungsunfähig bin?